



Vernehmlassung

Revision des Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten

HSA Luzern
Professor Jörg Häfeli, Dozent HSA

Luzern, März 2003

Einleitung

Im Rahmen der Beratungen zum neuen Spielbankengesetz (SBG) hat das Parlament deutlich gemacht, dass das aus dem Jahre 1923 stammende Lotteriegesetz (LG) im Anhang an das neue SBG erstens umfassend zu revidieren sei und zweitens dem SBG unterzuordnen sei.

Im weiteren gehört die Glücksspielbranche heute zu den Märkten mit den weltweit höchsten Wachstumsraten:

- Die technologischen Entwicklungen (Internet, TV, Handy etc.) bieten geradezu ideale Plattformen für das Glücksspiel.
- Die Steuerabgaben aus dem Glücksspiel dienen mehr und mehr als wichtige Einnahmequelle der Staatshaushalte und werden durch die politischen Instanzen mehr und mehr toleriert.
- Die Möglichkeit, mit etwas Glück und ohne persönliches Geschick (Know-How, Intelligenz etc.) viel Geld zu „verdienen“, stellen für das Individuum eine Verführung mit niedriger Zugangsschwelle dar. Das Glücksspiel ist in unserer Zeit salonfähig geworden und erfährt zumindest im Lotterienbereich eine hohe Akzeptanz.

Die Schweiz hat mit dem SBG gezeigt, dass sie mit dem Dilemma der Begehrlichkeiten und individuellen und fiskalischen Bedürfnisse einerseits und den negativen Auswirkungen des Glücksspiels andererseits, mittels einer pragmatischen Strategie (hohe Regulierung und entsprechende Aufsicht) umzugehen versteht.

Die unterschiedlichen Interessen von Bund und Kantonen einerseits und der Glücksspielanbieter andererseits sind einer kohärenten Glücksspielpolitik unterzuordnen. Der vorliegende Entwurf wird einer solchen Strategie nur zum Teil gerecht.

Grundsätze für die Revision des LG

Aus den geschilderten Erwägungen leiten wir folgende Grundsätze ab:

- Klare Abgrenzung zwischen Glücksspielen, welche in Spielbanken und denjenigen, welche durch Lotterie- und Wettgesellschaften angeboten werden. Damit soll eine direkte Konkurrenzierung mit all seinen negativen Folgen (aggressives Marketing etc.) vermieden werden!
 - Die mit dem SBG intendierte kontrollierte und sozialverträgliche Entwicklung des Glücksspielmarktes darf durch das LG nicht untergraben werden!
 - Um eine kohärente, nationale Glücksspielpolitik zu gewährleisten, dürfen keine Verflechtungen zwischen Lotterie- und Wettanbietern und der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde möglich sein. Das Modell einer vom Bundesrat gewählten Bundesbehörde (analog dem SBG) bietet dafür Gewähr!
-

Zu den Korrekturzielen im Einzelnen

2. Kapitel

Artikel 8

Grundsätze

Angebot von Lotterien und Wetten auf öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen

Mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetze besteht die Gefahr der unkontrollierten Expansion des Lotterie- und Wettmarktes. Zudem entsteht eine Verlagerung des Spielangebotes in die Anonymität der Wohnstuben. Glücksspielangebote im öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz bedürfen einer rigiden Reglementierung und Aufsicht. Nebst einer technischen Prüf- und Aufsichtsinstanz müssen Jugendschutzbestimmungen, monatliche Einsatzlimiten, und eine Zeitspanne zwischen Geldeinsatz und Ergebnis (analog den „physischen“ Lotterie- und Wettspielen) festgelegt werden.

Der Vorteil der Nutzung elektronischer Plattformen liegt, bei entsprechender, rigider Reglementierung und Aufsicht, bei der hohen Kontrollmöglichkeit betreffend Sozialschutz und Geldwäscherei.

Allerdings müsste analog dazu, aus „wettbewerbsgleichen“ Gründen das entsprechende Verbot im SBG aufgehoben werden.

3. Kapitel

2. Abschnitt:

Artikel 12 Abs. 2

Bewilligungen

Voraussetzungen für die Grossveranstalterbewilligung

Organisatorische Voraussetzungen

Analog den Auflagen im SBG sollen die Grossveranstalterinnen in einem Sozialkonzept darlegen, mit welchen Massnahmen sie den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorbeugen. Auch wenn Lotterie- und Wettspiele, u.a. aufgrund der tieferen Ereignisfrequenz, ein geringeres Suchtpotential aufweisen, ist es ein dringendes Erfordernis, je nach Art des Lotterie- oder Wettspieles, entsprechende Spielerschutzmassnahmen zu ergreifen. Es muss sichergestellt sein, dass Teilnehmer an Lotterien oder Wetten ihre Einsätze in einem realistischen Verhältnis zu ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation tätigen.

4. Abschnitt

Artikel 16 Abs. 1, lit.c

Spielbewilligung

Voraussetzungen

Gemäss erläuterndem Bericht der Kommission wird in der Begrenzung der Auszahlungsquote von max. 75% ein taugliches Kriterium in der Abgrenzung zu spielbankentypischen Spielen gesehen. Zudem sieht sie darin eine geeignete Massnahme zum Schutz gegen Spielsucht.

Dieses Abgrenzungskriterium ist weder für das eine noch für das andere haltbar. Der entscheidende Faktor für die Potenz einer Spielsuchtentwicklung liegt in der Schnelligkeit der Ereignisfrequenz und dem damit verbundenen erhöhten Verlustpotentials! Somit kann die Begrenzung der Auszahlungsquote von 75% nur als ein mögliches Unterscheidungskriterium genannt werden.

Vielmehr müssen technologische, funktionale und physiologische Unterscheidungskriterien definiert sein: Die Zeitspanne zwischen Spieleinsatz und Spielergebnis sollte festgelegt sein und das Angebot darf nicht mittels spielbankenähnlicher Geräte (Stichwort: Automatentechnologie) bereitgestellt werden!

Abs. 4

Wie bereits oben erwähnt soll diese Auflage unter dem 2. Abschnitt: „Voraussetzungen für die Grossveranstalterbewilligung“ aufgeführt werden. Zudem sollen diese

Massnahmen nicht nur der Schadensverminderung dienen, sondern sollen klar auf Prävention und Früherkennung zielen.

5. Abschnitt: Bewilligungsbehörden

Wir plädieren für die Variante von Art. 19 und 20. Diese bietet mehr Gewähr für die Entwicklung und Kontrolle einer kohärenten nationalen Glücksspielpolitik.

**4. Kapitel
2. Abschnitt
Art. 28** **Spieldurchführung
Zusätzliche Vorschriften für Grossveranstalterinnen
Massnahmen zur Prävention von Spielsucht**

Hier fehlen klare Bestimmungen, wer an den Spielen teilnehmen kann. Insbesondere sind Jugendschutzbestimmungen in Form einer Beschränkung der Spielteilnahme auf ein Mindestalter von 18 Jahren festzulegen.

Im weiteren genügt es nicht, wenn lediglich Informationen bereitgestellt werden. Für die Durchsetzung präventiver Massnahmen ist es absolut erforderlich, dass das mit der Durchführung der Lotterien und Wetten betraute Personal (Verkaufspersonal etc.) entsprechend sensibilisiert und geschult ist. Diese Personen müssen u.a. kompetent über Chancen und Risiken des Glücksspiels und über allfällige Hilfsangebote informieren können.

Lotterie- und Wettgesellschaft sollten sich ebenfalls in geeigneter Weise an Forschung und Datenerhebung betreffend Spielsucht beteiligen müssen.
